## VRN-Jahresbericht 2010 über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar gibt als Aufgabenträgerorganisation im Kreis Bergstraße sowie im Namen der dem Verkehrsverbund angehörenden übrigen ÖPNV-Aufgabenträger folgenden Gesamtbericht gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07 über die im Verbundgebiet bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich ab. Soweit der Bericht Angaben zu Ausgleichsleistungen seiner Verbandsmitglieder enthält, beruhen diese Angaben auf den Daten, die die Verbandsmitglieder dem Verbund zum Zweck des Berichts zugeleitet haben. Für die Vertragsgestaltung und insbesondere die Höhe des Ausgleichs sind prinzipiell die jeweiligen Aufgabenträger selbst verantwortlich. Alle Angaben beziehen sich auf die vertraglichen Vereinbarungen zum regulären Fahrplanangebot des Sommerfahrplanes 2010. Veränderungen infolge der Spitzabrechnung von Fahrtausfällen, Veranstaltungen Qualitätsmängeln Sonderverkehren zu und ähnlichem unberücksichtigt. Zur Übersichtlichkeit der Tabellen wurden die Firmenbezeichnungen und Namen der Gebietskörperschaften wie in Anlage 3 dargestellt abgekürzt.

## <u>Teil 1: gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge</u>

#### A Busverkehr

Soweit die Buslinien im Verbundgebiet gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen und zu deren Ausgleich seitens der Genehmigungsbehörde ausschließliche Rechte erteilt wurden, sind diese nicht Gegenstand des VRN-Gesamtberichtes, da die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigungen nicht bei den ÖPNV-Aufgabenträgern liegt.

I. Dienstleistungsaufträge über allgemeine Anforderungen an Quantität und Qualität des Verkehrs

Folgende Busverkehre unterliegen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhielten 2010 hierfür Ausgleichsleistungen:

Zuständige Behörde	Linienbündel/Linie	Betreiber	Ausgleichsleistung (in €/a)
AW	Stadtbus Alzey	ORN	182.609,00
DÜW	451-455, 457, 459, 460, 461, 483, 512, 513, 517, 573, 574	BRN	272.800,00
FT	464, 465, 466, 467, 468, 469	BRN	290.540,00
GER	2589 (Schulverkehr Bellheim) 527, 551, 588 3907 (Schulverkehr Bellheim) 3908 (Schulverkehr Rheinzabern) 3936 (Schulverkehr Lingenfeld; Weingarten; Lustadt) 3937 (Schulverkehr Rülzheim) 3938 (Schulverkehr Wörth) 3939 (Schulverkehr Germersheim) 4991	RVS	1.114.864,00

KL	101, 106	TWK	18.500,00
KI (Krois)	(Kreis)  Kaiserlautern West Kaiserslautern Nord  SPB		1.002.231,78
KL (Kiels)			1.002.231,76
KL, KL (Kreis)	Nachtbus Kaiserslautern	TWK	172.564,25
Kreis Bergstraße	676, 669	Werner	97.611,55
KUS	Pfälzer Bergland	SPB	63.081,25
NUS	295 (Stadtverkehr Kusel)	SPB	03.001,23
LD	521, 522/523, 528, 587	RVS	270 562 24
LD	501, 507, 508, 509	Palatina	379.563,24
	850, 851, 961-975, 980		
MTK	933, 934, 937, 939-945, 949, 950, 952, 955, 971	VGMT	2.589.912,29
	Mosbach Umland; Buchen Umland	BRN	
NOK	848	Knühl	004 072 20
NOK	849	Berberich	981.973,36
	Walldürn	Gehrig	
NW	511-517	BRN	415.845,00
INVV	501, 502	Palatina	
	Ladenburg-Schriesheim		
	Leimen	BRN	
	718, 737, 760, 822	SWEG	
RNK	Wiesloch-Walldorf		3.110.791,00
	Sinsheim Süd		
	R79/707		
	781	Hoffmann	
	570-574, 581, 582, 584, 585		
RPK	452, 462, 463, 482, 483	BRN	601.088,50
	170, Schulbuslinie 6		
	522, 526, 528, 544, 546, 553-555		
	2528, 2543, 2555	RVS	
süw	3904, 3905, 9991		1.011.939,25
	530	Glaser	
	501, 503-506	Palatina	
	529, 531	RVS	
	250, 146, 150, 151	SPB	
SWP	Pirmasens Umland		559.454,16
	Zweibrücken Umland		
	249	Braun	
	Ried/644	Werner	
VRN GmbH	675, 677, 678		917.013,82
	Odenwald Nord	VGG	5 <b></b>
	681, 683, 685,686	BRN	

Folgende Busverkehre unterliegen auf Grundlage einzelner öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhielten 2010 hierfür ein ausschließliches Recht:

Linienbündel/Linie	Zuständige Behörde	Betreiber
Mannheim	MA	RNV
Heidelberg	HD	RNV
Stadt Kaiserslautern	KL	TWK
Stadt Pirmasens	PS	SWPV
Ludwigshafen	LU	RNV
Ladenburg-Schriesheim	RNK	BRN
Walldürn	NOK	Gehrig

### II. Dienstleistungsaufträge zur pauschalierten Abgeltung von Ausgleichsansprüchen im Ausbildungsverkehr in Hessen

Die VRN GmbH gewährte im Anschluss an die in Hessen bis Ende 2009 praktizierte pauschale Abgeltung von Ausgleichsansprüchen bis zur Neuvergabe der jeweiligen Verkehrsleistungen den Busunternehmen im Kreis Bergstraße auf Grundlage eigenständiger Dienstleistungsaufträge folgenden finanziellen öffentlicher Ausgleich die Auszubildenden gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Beförderung von mit Zeitfahrausweisen zu ermäßigten Fahrpreisen gemäß dem VRN-Tarif:

Linie/Linienbündel	Betreiber	Ausgleichsbetrag
Odenwald Mitte	V-Bus	206.000 €/a
Lampertheim	VTL	241.796 €/a
Viernheim	SWV	39.987 €/a
681, 683, 685, 686	BRN	279.973 €/a
669	Heag	70.548. <b>-</b> €/a
671, 672, 673	Heag	33.781 €/a
Bürstadt	Müller	3.911. <b>-</b> €/a
688	V-Bus	8.935. <b>-</b> €/a
675, 676, 677, 678	Werner	162.206 €/a
674	Werner	32 €/a

#### B Schienenverkehr

#### I. Straßen- bzw. Stadtbahnverkehr auf Grundlage des PBefG

Soweit die Stadtbahnlinien im Verbundgebiet gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen und zu deren Ausgleich seitens der Genehmigungsbehörde ausschließliche Rechte erteilt wurden, sind diese nicht Gegenstand des VRN-Gesamtberichtes, da die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung nicht bei den ÖPNV-Aufgabenträgern liegt.

Folgende Stadtbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür ein ausschließliches Recht:

Linie(n)	Zuständige Behörde	Betreiber
1 - 4, 6 - 9 (Stadtgebiet MA)	MA	RNV
4, 6 - 8, 10 (Stadtgebiet LU)	LU	RNV
21 – 24, 26	HD	RNV

Folgende Stadtbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür Ausgleichsleistungen:

Linie(n)	Zuständige Behörde	Betreiber	Ausgleichsleistung
22 (Stadtgebiet Eppelheim)	RNK	RNV	3,40 €/Nutzzugkilometer
23 (Stadtgebiet Leimen)	RNK	RNV	3,40 €/Nutzzugkilometer

#### II. Eisenbahnverkehr auf Grundlage des AEG

Folgende Eisenbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür Ausgleichsleistungen:

Linie(n)	Aufgabenträger	Betreiber	Ausgleichsleistung
4, 5 (im RNK und in	RNK und VRN	RNV	1,58 €/Nutzzugkilometer
Viernheim)	GmbH		
4 (im Rhein-Pfalz-Kreis	Rhein-Pfalz-Kreis	RNV	0,79 €/Nutzzugkilometer;
und im Kreis Bad	und Kreis Bad		577.000 €/a
Dürkheim)	Dürkheim		(Infrastrukturvorhaltung)
S-Bahn Rhein-Neckar	VRN GmbH	DB Regio AG	7,69 €/Zugkilometer
(Kreis Bergstraße)			-
RB- und RE-Leistungen	VRN GmbH	DB Regio AG	9,777 €/Zugkilometer
auf Riedbahn, Main-		-	
Neckar-Bahn,			
Nibelungenbahn und			
Weschnitztalbahn im			
Kreis Bergstraße			

## <u>Teil 2: gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen allgemeiner Vorschriften</u>

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar hat mit Wirkung zum 1.1.2010 die Satzung zum Verbundtarif als allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO Leistungen des ÖPNV 1370/07 erlassen. Alle auf Grundlage Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes Verbundgebiet unterliegen den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zum Verbundtarif gem. dieser Satzung und erhalten hierfür die sich aus der Abrechnungsregelung zur Satzung ergebenden Ausgleichsleistungen. Die Satzung sowie die auf ihrer Grundlage verabschiedete Abrechnungsregelung sind in Anlage 1 und 2 beigefügt.

#### Anlage 1

## Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt folgende Satzung zum Verbundtarif:

#### § 1 Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 4 der Verbandssatzung des ZRN dürfen Personenverkehrleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG nur zum VRN-Verbundtarif angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des VRN-Verbundtarifes.

## § 2 Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Einheitstarif).
- (2) Der Verbundtarif ist ein Zonentarif auf Grundlage eines Wabenplanes. Ab der Preisstufe 7 gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet.
- (3) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

## § 3 Tarifbildung

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die URN GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die URN GmbH stellt gem. den Bestimmungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV) zwischen VRN GmbH und URN GmbH sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.
- (3) Der Verwaltungsrat der VRN GmbH hat das Recht, den Tarifbeschlüssen der URN GmbH auf Grundlage der Regelungen des KDV zu widersprechen.

## § 4 Tarifvorgaben

- (1) Das MAXX-Ticket, die Karte ab 60, das Job-Ticket und das RheinNeckar-Ticket sind als verbundweit gültige Jahresabonnements anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Geltung des MAXX-Tickets in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 1.6.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) gem. den Festlegungen in der Ausgleichsregelung zeitlich eingeschränkt.
- (3) Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (4) Als zeitlich uneingeschränkt verbundweit gültige Jahreskarte ist das SuperMAXX-Ticket anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.

#### § 5 Ausgleichsregelung

- (1) Der ZRN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/07 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit den beteiligten Bundesländern und die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gem. Art. 7 des Grundvertrages zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar und die Festlegungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages begrenzt.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für verschiedene Verkehrsarten auf Grundlage der Linienbündel (Bus- und Straßenbahn) bzw. der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabenetze im Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Die Berechnung der auf die Linienbündel und Vergabenetze entfallenden Ausgleichsbeträge erfolgt nach der Abrechnungsregelung. Diese ist Teil dieser Satzung und wird durch den Vorstand des Verwaltungsrates der VRN GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch die Länder und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert.
- (5) Bei der Berechnung des Ausgleichs gem. der Abrechnungsregelung sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 VO 1370/07 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen, sodass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

## § 6 Einnahmenaufteilung

In Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar als Nettoverbund organisiert. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb allein den Verbundunternehmen als Betreiber der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlösrisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen. Die Einnahmeaufteilung erfolgt auf Grundlage des KDV diskriminierungsfrei durch die URN GmbH, die sich zur operativen Abwicklung der VRN GmbH bedienen muss.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2010 in Kraft.

#### Anlage 2

# Abrechnungsregelung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

#### § 1 Verteilung der ZRN-Mittel auf die Verkehrsarten

- (1) Die der URN GmbH im Rahmen des KDV zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen von der URN GmbH an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten ("Töpfe") verteilt:
  - 1. 9% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
  - 2. 46% für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
  - 3. 29% für sonstige regionale Busverkehre
  - 4. 13% für Schienenverkehr auf Meterspur
  - 5. 3% für sonstigen Schienenverkehr
- (2) Als Busverkehre mit dem Schwerpunkt Ausbildungsverkehr gelten alle Linienbündel, bei denen auf Grundlage der verbundweiten Verkehrserhebung der Anteil der Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung an den gesamten Tarifbeförderungsfällen über 70 % liegt.

#### § 2 Grundlagen der Ausgleichsberechnung

- (1) Grundlage der Ausgleichsberechnung sind die Tarifvorgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Zur Vermeidung von Überkompensationen werden im Wege des Preis-Preis-Vergleiches bei den verschiedenen Jahreskarten die Mindereinnahmen je verkauftem Fahrschein im Vergleich zu der entsprechenden Monatskarte, bewertet mit dem Mittelwert der durchfahrenen Waben, als maximaler Ausgleichsbetrag festgesetzt.
- (3) Die für die einzelnen Linienbündel maßgeblichen Stückzahlen werden wie folgt ermittelt: Jedem Linienbündel wird der Anteil an den Gesamtstückzahlen der jeweiligen Fahrscheinart zugeordnet, der nach der Verkehrserhebung dem Anteil der Tarifbeförderungsfälle an den gesamten Tarifbeförderungsfällen bezogen auf die jeweilige Fahrscheinart entspricht. Es wird auf ganze Stückzahlen gerundet. Bei den Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden nur die Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung berücksichtigt.

(4) Bei der Ermittlung der Stückzahlen werden die tatsächlich im Gesamtverbund verkauften Stückzahlen je Fahrscheinart um 25 % reduziert, um gem. dem Anhang der VO 1370/07 die positiven Einnahmeeffekte aus dem Höchsttarif (höhere Stückzahlen infolge günstigerer Preise) auszugleichen. Im Ausbildungsverkehr beträgt der Abschlag lediglich 10 %, um zu berücksichtigen, dass Auszubildende in der Regel keine Mobilitätsalternative besitzen und deshalb im Ausbildungsverkehr eine geringere Fahrgastdynamik in Folge der Preisreduktion anzusetzen ist.

#### § 3 Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 1 und 2

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je MAXX-Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

#### § 4 Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 3

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des RheinNeckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

#### § 5 Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 4 und 5

Der insgesamt im jeweiligen Topf zur Verfügung stehende Ausgleichbetrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des RheinNeckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

#### § 6 Übergangsregelung

Für alle Linienbündel, die vor Inkrafttreten der Satzung bereits im Wettbewerb vergeben wurden, gelten abweichend von §§ 3, 4 und 5 bis zur erneuten Vergabe die der Gesellschafterversammlung der URN GmbH Wettbewerbsverfahren festgelegten Berechnungsregelungen, die Grundlage der geworden Dienstleistungsaufträge mit den Aufgabenträgern entsprechenden Festbeträge sind in den jeweiligen Töpfen vorab zuzuweisen. Für das Westpfalz- und das Südpfalznetz beträgt der Ausgleichsbetrag zusammen maximal 275.000.- €/a (Basis 2009, der Betrag ist entsprechend der zukünftigen Entwicklung der Gesamt-ZRN-Mittel jährlich anzupassen).

#### <u>Anlage</u>

Tarifvorgaben für einzelne Fahrscheinarten und Referenzpreise

#### 1. Karte ab 60

Die Karte ab 60 ist preislich so zu gestalten, dass ihr Monatspreis den Preis der Monatskarte Senioren der Preisstufe 1 nicht überschreitet.

#### 2. MAXX-Ticket

Das MAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 91 - 93 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der Preisstufe 1 liegt.

Die Geltung des MAXX-Tickets ist in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 1.6.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) an Schultagen bis 14.00 Uhr ausgeschlossen. Dies betrifft die Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie die Landkreise Kusel, Kaiserslautern und Südwestpfalz mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Hauenstein, Dahner Felsenland und Hochspeyer sowie des Schienen- und Busverkehrs zwischen Hochspeyer und Kaiserslautern Hbf.

#### 3. RheinNeckar-Ticket

Das RheinNeckar-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 - 96 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann Preisstufe 3 liegt.

#### 4. Job-Ticket

Das Job-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 80 - 82 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann der Preisstufe 1 liegt.

#### 5. SuperMAXX-Ticket

Das SuperMAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 - 96 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte Westpfalz der Preisstufe 3 liegt.

#### 6. Jahreskarte Ausbildung Westpfalz

Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Diese ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, sonst ganztägig verbundweit gültig. Sie ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 85 - 87 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der jeweiligen Preisstufe liegt.

#### Anlage 3

#### Abkürzungs- und Adressverzeichnis

zur Übersichtlichkeit der Tabellen wurden die Firmenbezeichnungen und Namen der Gebietskörperschaften wie folgt abgekürzt:

Werner GmbH & Co. KG Werner-von-Siemens-Straße 17 64625 Bensheim	
LUBRIC LUBRICHUI	
Rhein-Neckar-Kreis RNK	
Kurfürstenanlage 40	
69115 Heidelberg	
Neckar-Odenwald-Kreis NOK	
Renzstraße 7	
74821 Mosbach	
Main-Tauber-Kreis MTK	
Gartenstraße 1	
97941 Tauberbischofsheim	
Rhein-Pfalz-Kreis RPK	
Europaplatz 5	
67063 Ludwigshafen	
Stadt Mannheim MA	
Rathaus E 5	
68159 Mannheim	
Stadt Heidelberg HD	
Marktplatz 10	
69117 Heidelberg	
Stadt Ludwigshafen LU	
Rathaus	
67063 Ludwigshafen	
Stadt Kaiserslautern KL	
Willy-Brandt-Platz 1	
67653 Kaiserslautern	
Stadt Speyer SP	
Maximilianstraße 100	
67346 Speyer	
Stadt Frankenthal FT	
Rathausplatz 2 – 7	
67227 Frankenthal	
Stadt Worms WO	
Marktplatz 2	
67547 Worms	
Stadt Landau an der Weinstraße LD	
Marktstraße 50	
76829 Landau	
Stadt Neustadt an der Weinstraße NW	
Marktplatz 1	
67433 Neustadt	
Landkreis Bad Dürkheim DÜW	
Philipp-Fauth-Straße 11	

07000 D. I D." I L. '	1
67098 Bad Dürkheim	0,",,,,
Landkreis Südliche Weinstraße	SÜW
An der Kreuzmühle 2	
76829 Landau	
Kreis Südwestpfalz	SWP
Unterer Sommerwaldweg 40-42	
66953 Pirmasens	
Donnersbergkreis	DBK
Uhlandstraße 2	
67292 Kirchheimbolanden	
Kreis Alzey-Worms	AW
Ernst-Ludwig-Straße 36	
55232 Alzey	
Landkreis Germersheim	GER
Luitpoldplatz 1	
76726 Germersheim	
Stadt Pirmasens	PS
Am Exerzierplatz 17	
66963 Pirmasens	
Stadt Zweibrücken	ZW
Herzogstraße 1	
66482 Zweibrücken	
Landkreis Kusel	Kusel
Trierer Straße 49	Nusci
66869 Kusel	
Landkreis Kaiserslautern	KL (Kreis)
Lauterstraße 8	IXL (IXIEIS)
67657 Kaiserslautern	
Busverkehr Rhein-Neckar GmbH	BRN
	DIM
Willy-Brandt-Platz 7 68161 Mannheim	
	DP
DB Regio AG	DB
Region Rhein-Neckar	
Am Viktoria-Turm 2	
68163 Mannheim	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
V-Bus GmbH	V-Bus
Robert-Bosch-Straße 6	
68519 Viernheim	
Verkehrsgesellschaft Gersprenztal mbH	VGG
Am Pfeiferssteg 4	
64385 Reichelsheim	
Verkehr & Tourismus Lampertheim	VTL
Verwaltungsgesellschaft mbH	
Römerstraße 102	
68623 Lampertheim	
Stadtwerke Viernheim GmbH	SWV
Industriestraße 2	
68519 Viernheim	
Reisebüro	Müller
Walter Müller GmbH & Co. KG	
Darmstädter Straße 68	

Südwestdeutsche Verkehrs-AG In den Ziegelwiesen 9 69168 Wiesloch  TWK Verkehrs-AG Postfach 16 60 67605 Kaiserslautern	
In den Ziegelwiesen 9 69168 Wiesloch  TWK Verkehrs-AG Postfach 16 60  TWK	
69168 Wiesloch TWK Verkehrs-AG Postfach 16 60  TWK	
TWK Verkehrs-AG Postfach 16 60  TWK	
Postfach 16 60	
67605 Kaiserslautern	
ORN Omnibusverkehr ORN	
Rhein-Nahe GmbH	
Betrieb Alzey	
Erbespfad 3	
55234 Albig	
Stadtwerke Pirmasens SWPV	
Verkehrs GmbH	
An der Streckbrücke 4	
66954 Pirmasens	
Omnibusunternehmen Braun	
J. Braun GmbH	
Hauptstraße 109	
66976 Rodalben	
Saar-Pfalz-Bus GmbH SPB	
Regionalbereich Westpfalz	
Bahnhofstraße 67	
66869 Kusel	
Südwestbus Regionalverkehr RVS	
Südwest GmbH	
Gartenstraße 78	
76135 Karlsruhe	
Verkehrsgesellschaft VGMT	
Main-Tauber mbH	
Bergstraße 2	
97922 Lauda-Königshofen	
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH RNV	
Möhlstraße 27	
68165 Mannheim	
Hoffmann Reisen GmbH Hoffmann	
Hauptstraße 2	
74889 Sinsheim	
PalatinaBus GmbH Palatina	
Weinstraße 8	
67480 Edenkoben	
Omnibusunternehmen Knühl	
Paul Knühl e. K.	
Rittersbacher Straße 9	
74743 Seckach-Großeicholzheim	
Berberich GmbH Berberich	
Reinhardsachsener Straße 19	
74731 Walldürn	
Bus-Touristik Willy Glaser Glaser	
In der Viehweide 15	
76879 Bornheim	

Heinrich Gehrig GmbH	Gehrig
Am Plan 3	
74731 Walldürn	